

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: ZPO § 580 Ziff. 7 b; Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 - RGBl. I S. 214 - in der Fassung vom 28. Januar 1939 - RGBl. I S. 103 -, § 1 Abs. 1 Ziff. c, § 2; Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 - RGBl. I S. 609 -, § 7 Abs. 1 Ziff. b; Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1683 -, § 1

Leitsätze:

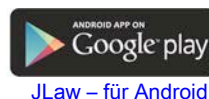
1. Zur Begründung einer Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 7 b ZPO dürfen nur der im Vorprozeß vorgetragene Prozeßstoff und zu seinem Beweis die aufgefundene Urkunde, nicht dagegen neue Tatsachen herangezogen werden (BAG, 2. Senat, AP Nr. 2 zu § 580 ZPO).
2. Auch im Restitutionsverfahren unterliegt die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur unter dem Gesichtspunkt, ob sie rechtlich möglich ist und ob dagegen begründete prozessuale Rügen im Sinne der §§ 561 Abs. 1, 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO erhoben worden sind. Nicht dagegen ist es Aufgabe des Revisionsgerichts, selbständig zu entscheiden, ob die aufgefundene andere Urkunde geeignet ist, eine für den Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeizuführen (BAG AP Nr. 2 zu § 580 ZPO).
3. "z. V.-Offiziere" im Sinne der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 - RGBl. I S. 214 - in der Fassung vom 28. Januar 1939 - RGBl. I S. 103 - waren Offiziere des Beurlaubtenstandes im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziff. b des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 - RGBl. I S. 609 -.

Aktenzeichen: 2 AZR 60/55

Urteil des BAG vom 20. März 1958 - IAG Hannover



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

2 AZR 60/55

3 Sa 535/53 (Hannover)

Verkündet
am 20. März 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

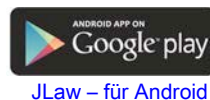
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Stumpf und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Fink und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 13. Dezember 1954 – 3 Sa 535/53 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:.

I. Der Kläger ist aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 18. Oktober 1939 in den Dienst der Beklagten getreten. Gemäß § 8 des Anstellungsvertrages konnte ihm erstmalig zum 30. September 1944 mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Beklagte hat dem Kläger am 15. September 1943 zum 30. September 1944 gekündigt, das Arbeitsamt Berlin hat der Kündigung am 16. November 1943 zugestimmt.

In einer Ende 1950 beim Arbeitsgericht Braunschweig erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die am 15. September 1943 ausgesprochene Kündigung zum 30. September 1944 sei unwirksam gewesen. Nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1683 - habe ihm nicht gekündigt werden können, weil er zur Zeit der Kündigung zum Wehrdienst einberufen gewesen sei. Er hat dazu im einzelnen behauptet, bis zum Frühjahr 1942 sei er unabkömmlich gestellt gewesen. Danach sei er zur Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung 4 in Potsdam eingezogen worden. Von dort sei er zu einer Dienststelle des Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl nach Belgien und Nordfrankreich beurlaubt worden, wo er zur Zeit der Kündigung der Wehrmacht angehört habe. Zum Nachweis dieser seiner Behauptungen hat er sich auf eine Auskunft der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau vom 30. Juli 1952/13. Juli 1953, auf eine Eintragung in seinem Wehrpaß vom 11. November 1942 sowie auf das Zeugnis mehrerer Personen berufen.

Unter Berufung auf diesen seinen Rechtsstandpunkt hat er von der Beklagten Zahlung von 12.000,-- DM, hilfsweise eine solche von 4.830,-- DM nebst Zinsen verlangt.

Seine Klage ist vom Arbeitsgericht abgewiesen, seine hiergegen erhobene Berufung vom Landesarbeitsgericht Hannover durch Urteil vom 14. September 1953 zurückgewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kündigungsschutz aufgrund der Verordnung zur Abänderung und Er-



- 3 -

gänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 komme nur für solche Arbeitnehmer in Betracht, die im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung Wehrdienst geleistet hätten. Die Beweisaufnahme habe aber nicht ergeben, daß der Kläger zur Zeit der Kündigung - am 15. September 1943 - im Wehrdienst gestanden habe. Die darüber vernommenen Zeugen hätten nicht mit Sicherheit aussagen können, daß der Kläger zur Zeit der Kündigung im Wehrdienst gestanden habe. Aus den vom Kläger beigebrachten Urkunden ergebe sich sogar das Gegenteil. Aus dem Schreiben der Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht vom 30. Juli 1952/13. Juli 1953 ergebe sich nämlich, daß er am 29. August 1942 zur Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung 4 Berlin-Spandau versetzt und am 3. Oktober 1942 aus dem Wehrdienst entlassen worden sei. Die Wehrpaßnotiz vom 11. November 1942 besage, daß der Kläger der Bedarfsstelle, für die er unabkömmlich gestellt worden sei, zur Verfügung stehe und daß er diese Arbeit nicht ohne Einverständnis des zuständigen Arbeitsamtes aufgeben dürfe. Aus diesen Urkunden gehe somit hervor, daß der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung vom 15. September 1943 nicht Soldat, sondern "u. k." gestellt gewesen sei. Demnach komme ihm die Verordnung vom 1. September 1939 nicht zugute.

II. Mit der am 5. November 1953 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen und am 7. November 1953 zugestellten Restitutionsklage hat der Kläger zwei Urkunden vorgelegt, von denen er behauptet und an Eides statt versichert hat, sie seien ihm erst am 6. Oktober 1953 zugänglich geworden. Die von ihm vorgelegten Urkunden haben folgenden Wortlaut:

"Arbeitsstab
Wehrbezirksskommando
D. [REDACTED]
Abt. II a

D. [REDACTED], den 16.4.1942

Herrn Oberleutnant d. R. a. D.
F. [REDACTED] H. [REDACTED]
Baden-Baden
Gunzenbachstr. 35

In der Anlage erhalten Sie einen Einberufungsbefehl, dem sofort Folge zu leisten ist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Wie hier bekannt geworden, sollen Sie sich schon seit einiger Zeit in B. aufhalten. Es wäre Ihre Pflicht gewesen, sich innerhalb 48 Stunden nach Ihrem Eintreffen in B. bei dem W. B. K. D. ab und bei dem W. B. K. R. anzumelden.

gez. Unterschrift
Oberstleutnant"

"Der Kommandeur des Wehrbezirks
D. Nr. 44/42

D. den 30. Mai 1942

Einschreiben gegen Rückschein.

An den Oberleutnant d. R. a. D.
Herrn Dr. Ing. F. H.
B e r l i n WeWi-Ers.Abt.4 II Ko

Auf Anordnung des Generalkommandos XII A.K. sind Sie mit dem 26. Mai 1942 als Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes nach der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 zur Verfügung des Heeres gestellt worden. Von diesem Zeitpunkt ab werden Sie in den Listen der Offiziere z. V. des XII A.K. geführt. Sie haben die Dienstgradbezeichnung "Oberleutnant d. R. z. V." zu führen. Sie unterliegen hiermit den allgemeinen Melde- und Gestellungspflichten.

(L.S.)

gez. Unterschrift
Oberstleutnant"

Er hat geltend gemacht, aus diesen beiden Urkunden ergebe sich, daß er seit dem 26. Mai 1942 zur Verfügung des Heeres gestanden und daher im Wehrdienst gestanden habe, so daß er anlässlich der Kündigung der Beklagten vom 15. September 1943 den Schutz der Verordnung vom 1. September 1939 genossen habe. Er hat beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 14. September 1953 die Beklagte zu verurteilen,

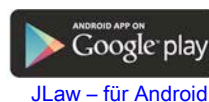
an den Kläger 12.000,-- DM nebst 4 % Zinsen auf je 3.000,-- DM seit dem 1. Januar 1949, 1. August 1949, 1. Dezember 1950 und 1. Dezember 1951 zu zahlen,

hilfsweise,

an den Kläger 4.830,-- DM nebst 4 % Zinsen auf je 1.207,50 DM seit dem 1. Januar 1949, 1. August 1949, 1. Dezember 1950 und 1. Dezember 1951 zu zahlen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht Hannover hat durch ein am 13. Dezember 1954 verkündetes Urteil die Restitutionsklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 79 Satz 1 ArbGG, § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Restitutionsklage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. Diese in § 79 Satz 1 ArbGG, § 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgeschriebene Prüfung der Zulässigkeit der Restitutionsklage von Amts wegen ist wegen der Verwandtschaft des Restitutionsverfahrens mit den echten Rechtsmittelverfahren den Vorschriften der §§ 341, 519 b Abs. 1, 554 a Abs. 1, 574 ZPO nachgebildet. Wie die Revisionsinstanz die Zulässigkeit der in der Vorinstanz eingelegten Rechtsmittel von Amts wegen nachzuprüfen hat (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl.; § 559 IV 2 a Fußnoten 24, 24 a; Baumbach-Lauterbach, 24. Aufl., 1957, § 554 a Anm. 1), hat sie daher auch die Zulässigkeit einer Restitutionsklage von Amts wegen zu prüfen (vgl. RGZ 99, 168 [170]; Stein-Jonas, aaO, § 559 IV 2 a Fußnote 22).

a) An sich statthaft im Sinne des § 589 ZPO ist eine Restitutionsklage dann, wenn sie sich gegen ein rechtskräftiges Urteil richtet (§ 578 Abs. 1 ZPO). Haben in einer Sache in erster Instanz ein Arbeitsgericht und in der Berufungsinstanz ein Landesarbeitsgericht entschieden, so ist mit dem rechtskräftigen Urteil, gegen das sich die Restitutionsklage nach § 578 Abs. 1 ZPO richten muß, das Urteil gemeint, das in der Sache selbst erkannt hat. Falls dies durch die Berufungsinstanz geschehen ist, ist das arbeitsgerichtliche Urteil durch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts voll ersetzt (RGZ 75, 53 [60]).

Die Voraussetzungen des § 578 Abs. 1 ZPO sind gegeben, da die Restitutionsklage sich gegen das rechtskräftige End-



- 6 -

urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 14. September 1953 richtet, das in der Sache selbst entschieden hat.

b) Gemäß § 586 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO muß die Restitutionsklage binnen einer Notfrist von einem Monat erhoben werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Restitutionskläger, was er nach § 589 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen hat, von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des angegriffenen Urteils. Der vom Kläger als Anfechtungsgrund angeführte Umstand ist, daß ihm nach seinen an Eides statt versicherten Behauptungen die Urkunden vom 16. April 1942 und vom 30. Mai 1942 erst am 6. Oktober 1953 zugänglich geworden seien. Das hat das Landesarbeitsgericht als glaubhaft gemacht angesehen. Die am 5. November 1953 beim Landesarbeitsgericht in Hannover eingegangene und am 7. November 1953 zugestellte Restitutionsklage ist daher im Hinblick auf § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 496 Abs. 2, § 261 b Abs. 3 ZPO rechtzeitig erhoben.

c) Zur Zulässigkeit der Restitutionsklage gehört weiter, daß der Restitutionskläger behauptet, einer der gesetzlich zugelassenen Restitutionsgründe des § 580 ZPO liege vor (vgl. Stein-Jonas, aaO, Vorbem. III 1 vor § 578; RGZ 75, 53 [56]). Das will sagen, daß er geltend machen muß, er habe nachträglich eine Urkunde aufgefunden oder sei zu ihrer Benutzung in Stand gesetzt worden, mittels deren er beweisen könne, daß sie bei rechtzeitiger Verwertung im Vorprozeß eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Nicht erforderlich ist es für die Zulässigkeit der Restitutionsklage, daß die Behauptung des Restitutionsklägers, die Urkunde würde im Vorprozeß eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben, tatsächlich zutrifft. Das ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Restitutionsklage (vgl. RGZ 75, 53 [56]).

Die Restitutionsklage ist somit zulässig.

2. Für die Frage, ob die Restitutionsklage begründet ist, hatte das Landesarbeitsgericht zu prüfen, ob die vom Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vorgelegten Urkunden vom 16. April 1942 und vom 30. Mai 1942 geeignet waren, eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen. Diese Prüfung hatte lediglich aufgrund der jetzt vorgelegten beiden Urkunden und unter Berücksichtigung des Prozeßstoffes des Vorprozesses im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu geschehen. Andere, insbesondere neue sonstige Tatsachen waren dabei außer Betracht zu lassen (vgl. BAG vom 20. Oktober 1955 - 2 AZR 366/54 - AP Nr. 2 zu § 580 ZPO mit zust. Anm. von Pohle; BGHZ 6, 354 - 356 = NJW 1952 S. 1095 Nr. 11). Das heißt also mit anderen Worten, daß der Richter des Restitutionsprozesses sich die Frage vorzulegen hatte, ob der Vorprozeß für den Restitutionskläger ein günstigeres Ergebnis gehabt hätte, wenn außer dem damals zu entscheidenden Prozeßstoff auch noch die jetzt beigebrachten Urkunden berücksichtigt worden wären (vgl. BGHZ 6, 354 (355); RGZ 151, 203 ff. (206)).

Da in dem Vorprozeß im Hinblick auf § 1 Satz 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 für entscheidend angesehen worden ist, ob der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung zum Wehrdienst eingezogen war, ist das Landesarbeitsgericht in dem Restitutionsverfahren zutreffend und ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, daß die Begründetheit der Restitutionsklage nur davon abhängt, ob die Beweisannahme des Vorprozesses, nach dem eine Einberufung des Klägers zum Wehrdienst im Zeitpunkt der Kündigung verneint worden war, dadurch erschüttert werde, daß der Kläger jetzt die beiden Urkunden vorgelegt hat.

3.a) Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts im Restitutionsverfahren geht im Ergebnis dahin, aus den beiden vom Kläger vorgelegten Urkunden sei nichts dafür zu entnehmen, daß er im Zeitpunkt der Kündigung zum Wehrdienst einberufen gewesen sei. Aus der Urkunde vom 16. April 1942 ergebe sich lediglich seine Einberufung zur Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung 4 in Berlin-Spandau, von der für die Zeit bis zum 3. Oktober 1942 auch im Vorprozeß ausgegangen worden sei. Aus der Urkunde vom 30. Mai 1942 ergebe sich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#) 8 -

- 8 -

nur, daß der Kläger dem XII A. K. in der Wehrüberwachung unterstanden habe; nicht sei ihr jedoch zu entnehmen, daß er im Zeitpunkt der Kündigung zum Wehrdienst einberufen gewesen sei.

b) Diese von dem Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist für die Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO bindend. Der Überprüfung der Revisionsinstanz unterliegt nur, ob die Beweiswürdigung, die das Landesarbeitsgericht im Restitutionsverfahren den Urkunden hat angedeihen lassen, rechtlich möglich ist, und ob der Kläger dagegen begründete prozessuale Rügen im Sinne der §§ 561 Abs. 1, 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO erhoben hat. Nicht dagegen ist es die Aufgabe des Revisionsgerichts, bei der Prüfung der Frage, ob die Restitutionsklage begründet ist, tatsächliche Feststellungen zu treffen und insbesondere im Fall des § 580 Ziff. 7 b ZPO selbständig zu entscheiden, ob die vom Kläger aufgefundenen Urkunden geeignet sind, eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen (BAG, 2. Senat vom 2. Oktober 1955 - 2 AZR 366/54 - AP Nr. 2 zu § 580 ZPO; BGHZ 3, 65 - 69).

c) Rechtlich möglich ist die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht den beiden Urkunden hat angedeihen lassen, durchaus.

Daß das Schreiben vom 16. April 1942 nichts Neues darüber aussagen kann, ob der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung zum Wehrdienst einberufen war, liegt deshalb klar zu Tage, weil gerade das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß von einem Sachverhalt ausgeht, auf den das Schreiben vom 16. April 1942 hinweist. Denn das Urteil des Landesarbeitsgerichts geht gerade davon aus, daß der Kläger bis zum 3. Oktober 1942 zum Wehrdienst bei der Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung einberufen war, danach aber aus dem Wehrdienst entlassen worden sei. Es ist demnach nichts ersichtlich, was im Restitutionsverfahren aus der Urkunde vom 16. April 1942 in der Richtung gewonnen werden könnte, daß der Kläger noch im Zeitpunkt der Kündigung, also nach dem 3. Oktober 1942, Wehrdienst geleistet hätte. Die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

vom 16. April 1942 ist daher keine solche, die, wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses vorgelegen hätte, das in dem Urteil des Vorprozesses angenommene Beweisergebnis, nach dem 3. Oktober 1942 habe der Kläger keinen Wehrdienst mehr geleistet, auch noch irgendwie hätte erschüttern oder in Zweifel ziehen können.

Daß auch die zweite Annahme des Landesarbeitsgerichts, mit dem Schreiben des Kommandeurs des Wehrbezirks D. [REDACTED] vom 30. Mai 1942 sei der Kläger nicht zum Wehrdienst einberufen, sondern nur der Wehrüberwachung unterstellt worden, rechtlich möglich ist, ergibt sich aus folgendem: Das Schreiben ist adressiert an den Kläger mit der Bezeichnung: "Oberleutnant d. R. a. D.". Damit wird aber deutlich, als was der Kommandeur des Wehrbezirks D. [REDACTED] den Kläger ansah. Er ging in seinem Anschreiben davon aus, der Kläger sei bis dahin Oberleutnant der Reserve a. D. gewesen, das heißt ehemaliger Offizier des Beurlaubtenstandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. c der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 - RGB1. I S. 214 - in der Fassung vom 28. Januar 1939 - RGB1. I S. 103 -, der gemäß § 2 dieser Verordnung auf Anordnung des Generalkommandos XII A. K. vom 26. Mai 1942 "zur Verfügung des Heeres" gestellt worden sei, in den Listen der Offiziere z. V. des XII A. K. geführt, daher die Dienstbezeichnung "Oberleutnant der Reserve z.V." zu führen und den allgemeinen Melde- und Gestellungspflichten unterliege. Damit war der Kläger aber nicht zum Wehrdienst eingezogen, sondern, wie § 2 Satz 2 der genannten Verordnung ganz eindeutig besagt, nur Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. b des Wehrgesetzes geworden. Das war gerade der Sinn der Verordnung vom 22. Februar 1938/28. Januar 1939. Denn die Verordnung als solche begründete nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit der ehemaligen Reserveoffiziere zum Beurlaubtenstand. Sie eröffnete vielmehr lediglich die Möglichkeit, den einzelnen ehemaligen Reserveoffizier durch die z. V.-Stellung dem Beurlaubtenstand zuzuführen. Soweit von dieser Möglichkeit



- 10 -

kein Gebrauch gemacht wurde, waren ehemalige Reserveoffiziere keine Offiziere des Beurlaubtenstandes, sondern nur "ehemalige" Offiziere des Beurlaubtenstandes. Nur soweit von der z. V.-Stellung Gebrauch gemacht wurde, wurde dadurch eine Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand begründet, und zwar gemäß § 2 letzter Satz der Verordnung in Form einer vierten Gruppe zu den in § 7 Abs. 1 b des Wehrgesetzes bereits genannten drei anderen Gruppen des Beurlaubtenstandes, eben als Offiziere z. V. des Beurlaubtenstandes (vgl. Heinrich Dietz, Wehrgesetz, 2. Aufl., 1943, § 7 Wehrgesetz, Anm. II b 5, S. 114). Somit ergibt sich aus dem Schreiben vom 30. Mai 1942, daß der Kläger z. V.-Offizier und damit Offizier des Beurlaubtenstandes war. Darüber hinaus bestätigt es den bereits im Vorprozeß als erwiesen angenommenen Umstand, daß der Kläger zum Wehrdienst bei der Wehrwirtschafts-Ersatzabteilung einberufen war. Darüber, wie lange er darin Dienst tat, besagt die Urkunde vom 30. Mai 1942 nichts und kann sie naturgemäß nichts aussagen. Mit dem Inhalt der Urkunde vom 30. Mai 1942 ist es also rechtlich durchaus zu vereinbaren, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen ist, der Kläger habe nach seiner vom Landesarbeitsgericht des Vorprozesses für den 3. Oktober 1942 angenommenen Entlassung aus dem Wehrdienst bei der Wehrwirtschaftlichen Ersatzabteilung 4 keinen Wehrdienst mehr getan, und wenn es nur in Erwägung gezogen hat, daß er danach z. V.-Offizier und damit Offizier des Beurlaubtenstandes war. Daß der Kläger nach dem 3. Oktober 1942 z. V.-Offizier gewesen sei, hatte aber auch das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß angenommen. Das ergibt sich daraus, daß es sich mit der Wehrpaßnotiz vom 11. November 1942 auseinandergesetzt hat, in dem der Kläger als Oberleutnant d. R. z. V. bezeichnet ist.

d) Gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts im Restitutionsverfahren hat der Kläger auch keine begründeten prozessualen Rügen erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Er hat geltend gemacht, durch die von ihm vorgelegten zwei Urkunden werde bewiesen, daß das Arbeitsamt Berlin für die von ihm am 16. November 1943 erteilte Zustimmung zur Kündigung vom 15. September 1943 unzuständig gewesen sei und die Beklagte sich diese Zustimmung des Arbeitsamtes Berlin erschlichen habe, und das Landesarbeitsgericht habe im Restitutionsverfahren es unterlassen, die beiden Urkunden unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen. Diese unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des § 286 ZPO in Betracht zu ziehende Rüge ist indessen unbegründet. Es ist schon sehr fraglich, ob diese Rüge innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erhoben worden ist, wie das nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2b und Abs. 6 ZPO erforderlich ist. Selbst wenn man das trotz erheblicher Bedenken einmal annehmen wollte, ergibt sich nämlich, daß der Kläger in dem Restitutionsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht weder eine Unzuständigkeit des Arbeitsamtes Berlin für die von diesem erteilte Zustimmung vom 16. November 1943 und deren Erschleichung durch die Beklagte behauptet noch den von ihm vorgelegten Urkunden einen Beweiswert in dieser Richtung beigelegt hatte. Unter diesen Umständen hatte das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß, eine dahingehende Beweiswürdigung der beiden Urkunden vorzunehmen und liegt daher auch keine Verletzung des § 286 ZPO vor.

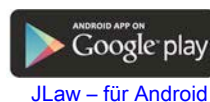
e) Die vom Kläger erhobene allgemeine "Sachrüge" im Sinne des § 559 ZPO läßt nicht erkennen, was er damit meint und ist von seiner offensichtlich irrigen Vorstellung her zu verstehen, es sei Aufgabe des Revisionsgerichts, über seinen Rechtsstreit von Grund auf neu zu befinden. Sie ist jedenfalls keine Rüge im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO. Die von ihm erhobene Rüge der Verletzung des § 583 ZPO ist deshalb rechtsirrig, weil das Landesarbeitsgericht in der Sache selbst entschieden hat und keine Vorentscheidung vorliegt, auf der das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht.

Die Rüge der Verletzung des § 293 ZPO ist nicht begründet, weil vorliegend nicht Materien in Rede stehen, über die sich § 293 ZPO verhält.

Die Rüge, der Vorderrichter habe über die Frage, ob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

der Kläger trotz seiner u. k.-Stellung nach dem 3. Oktober 1942 noch im Wehrdienst gestanden habe, kein eigenes Urteil fällen können, sondern einen Sachverständigen hören müssen, geht ebenfalls fehl. Denn es geht im Restitutionsverfahren nicht darum, ob das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß hätte einen Sachverständigen hierzu hören müssen, sondern ausschließlich darum, ob die von dem Kläger in dem Restitutionsverfahren vorgelegten Urkunden Anlaß gaben, in Betracht zu ziehen, daß die Annahme des Vorprozesses, der Kläger habe nach dem 3. Oktober 1942 nicht mehr im Wehrdienst gestanden, irgendwie erschüttert sei. Nachdem das nach dem Inhalt der Urkunden nicht der Fall war, war es dem Landesarbeitsgericht verboten, sich mit dem Vorprozeß weiter noch zu befassen. Denn § 580 Ziff.7 b ZPO hat lediglich den Sinn, dann einen rechtskräftigen Vorprozeß aufzugreifen, wenn seine Beweisannahmen durch die nachträglich beigebrachten Urkunden irgendwie erschüttert sind. Ist das nicht der Fall, so kann die bloße Tatsache, daß Urkunden beigebracht worden sind, die das Beweisergebnis des Vorprozesses nicht angreifen oder wie hier gar sich nur darauf beschränken, das zu bekunden, wovon auch im Vorprozeß ausgegangen worden ist, kein Anlaß dafür sein, sich mit dem rechtskräftig erledigten Vorprozeß nochmals zu befassen.

Alle weiteren Ausführungen des Klägers bewegen sich auf einem Gebiete tatsächlicher und rechtlicher Art, das im Revisionsverfahren über die Restitutionsklage unberücksichtigt bleiben muß.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf
Fink Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)